

## Prozessbeschreibung FACHARZT

### Inhaltsverzeichnis

I.	FACHARZT .....	2
I.1	Vertragsteilnahme des FACHARZTES .....	2
I.1.1	Versendung des Infopaketes .....	2
I.1.2	Einschreibung als FACHARZT bei der Managementgesellschaft .....	2
I.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte/MVZ .....	2
I.1.4	Überprüfung der Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen.....	2
I.1.5	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme .....	3
I.2	ÄNDERUNGEN IM FACHARZT-BESTAND .....	3
I.2.1	Relevante Änderungen im FACHARZT-Bestand.....	3
I.2.2	Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg .....	4
I.2.3	Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland.....	4
I.2.4	Tod des FACHARZTES .....	4
I.2.5	Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.....	4
I.2.6	Kündigung durch oder gegenüber dem FACHARZT.....	4
I.3	Informationspflicht des FACHARZTES .....	4
II.	ANWENDUNG VERTRAGSSOFTWARE.....	5

## **I. FACHARZT**

### **I.1 Vertragsteilnahme des FACHARZTES**

#### **I.1.1 Versendung des Infopaketes**

Die Managementgesellschaft informiert ca. 2 Monate vor Vertragsbeginn alle ihr bekannten und teilnahmeberechtigten Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten über die Eckpunkte dieses Vertrags und bittet diese um Rückmeldung zum Interesse der Vertragsteilnahme. Zum Beginn der Vertragslaufzeit versendet die Managementgesellschaft ein Infopaket gemäß **Anlage 5** zum Vertrag an alle der Managementgesellschaft bekannten und teilnahmeberechtigten Vertragsärzte, die ihr Interesse an der Vertragsteilnahme bekundet haben. Das Infopaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Teilnahmeerklärung FACHARZT;
- Verweis auf Homepage der MEDIVERBUND AG zum Hauptvertrag nebst allen Anlagen und deren Anhängen;
- Informationen zur Vertragsteilnahme des FACHARZTES;
- Checkliste der erforderlichen Nachweisdokumente (z. B. Nachweis Vertragsschulung, Nachweis der Bestellung eines HZV-Online-Keys);
- Stammdatenänderungsblatt;
- Liste der AOK-Ansprechpartner für den FACHARZT;

Gleichzeitig stellt die Managementgesellschaft die Vertragsunterlagen auf der Internetseite des MEDIVERBUNDES ([www.medi-verbund.de](http://www.medi-verbund.de)) zum Download zur Verfügung.

#### **I.1.2 Einschreibung als FACHARZT bei der Managementgesellschaft**

Der teilnahmeberechtigte FACHARZT füllt die Teilnahmeerklärung aus und sendet diese möglichst per Brief mit den nötigen Nachweisdokumenten an die Managementgesellschaft.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die Managementgesellschaft Kontakt mit dem Facharzt auf und fordert die fehlenden Informationen schriftlich an.

Bei Teilnahme von BAG (z.B. Gemeinschaftspraxen) muss jeder Facharzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen. Bei Teilnahme eines MVZ ist nur die Abgabe einer Teilnahmeerklärung durch den ärztlichen Leiter erforderlich.

#### **I.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte/MVZ**

Die Managementgesellschaft erfasst den Teilnahmewunsch des Facharztes/MVZs mit dem Status „angefragt“ in ihrer Datenbank. Gleichzeitig erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages.

#### **I.1.4 Überprüfung der Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen**

Die Überprüfung der im Vertrag genannten Teilnahmevoraussetzungen erfolgt durch die Managementgesellschaft. Folgende Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen werden insbesondere geprüft:

- Zulassung als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt) mit Vertragsarztsitz und Hauptbetriebsstätte in Baden-Württemberg;
- Ausstattung mit der Vertragssoftware;
- Betrieb eines HZV-Online-Keys;
- Teilnahme des Arztes an einer Vertragsschulung (Teilnahmebestätigung des Vertragsarztes bzw. angestellten Arztes im MVZ); Die FACHÄRZTE übermitteln die für sie ausgestellten Teilnahmenachweise an die Managementgesellschaft.

### **I.1.5 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme**

Erfüllt der Facharzt/das MVZ alle Teilnahmevoraussetzungen, erhält der Facharzt/das MVZ von der Managementgesellschaft eine Bestätigung über Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen (Starterpaket). Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, an dem beim FACHARZT das Bestätigungsschreiben (Starterpaket) über seine Vertragsteilnahme eingeht (§ 3 Abs. 4 lit. b des Vertrages). Im Bestätigungsschreiben ist der Tag des Beginns der Vertragsteilnahme (in der Regel Tag der Absendung des Faxes) noch einmal genannt. Eine Bestätigung über eine Vertragsteilnahme erfolgt in Abhängigkeit zur Regelung der Mindestanzahl bzw. Begrenzung der Anzahl an teilnehmenden FACHÄRZTEN nach § 16 Abs. 1 i.V.m. **Anlage 8**.

Erfüllt der FACHARZT die Teilnahmevoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Vertrages nicht, erhält er in einem Vier-Wochen-Rhythmus ein Schreiben mit Angabe der fehlenden Teilnahmevoraussetzungen. Die Managementgesellschaft prüft regelmäßig die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen von Fachärzten, deren Teilnahmevoraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind. Erfüllt ein Facharzt nach drei Monaten noch immer nicht die Teilnahmevoraussetzungen, wird sein Teilnahmeantrag storniert; der entsprechende Status „angefragt“ in der Datenbank der Managementgesellschaft wird gelöscht.

## **I.2 ÄNDERUNGEN IM FACHARZT-BESTAND**

### **I.2.1 Relevante Änderungen im FACHARZT-Bestand**

Änderungen im FACHARZT-Bestand können durch die FACHÄRZTE und/oder die AOK an die Managementgesellschaft gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die Managementgesellschaft zeitnah geprüft und verarbeitet (vgl. zu den Informationspflichten des FACHARZTES auch § 6 des Vertrages und unten Ziffer 1.3).

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das Verzeichnis der FACHÄRZTE:

- Umzug des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg (Wechsel der Betriebsstätte, Wechsel der Betriebsstättennummer);
- Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland;
- Tod des FACHARZTES;
- Rückgabe/Entzug/Ruhen/Verzicht der/auf die Vertragsarztzulassung/Zulassung des MVZ;
- Wegfall/Verzicht einer Teilnahmevoraussetzung (z.B. Berechtigung zur Durchführung Hautkrebs-Screening);

- ordentliche Kündigung durch den FACHARZT;
- außerordentliche Kündigung durch den FACHARZT;
- außerordentliche Kündigung gegenüber dem FACHARZT durch die Managementgesellschaft;
- Ablauf der persönlichen Ermächtigung, bei MVZ: Ausscheiden eines angestellten Arztes gemäß I.1.4.

### **I.2.2 Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg**

Zieht ein FACHARZT mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb von Baden-Württemberg um, bleibt seine Teilnahme am Vertrag davon unberührt. Alle Adressänderungen von FACHÄRZTEN, sofern sie an die Managementgesellschaft gemeldet werden oder die Managementgesellschaft davon Kenntnis erlangt, werden in der Datenbank erfasst und an die AOK gemeldet.

### **I.2.3 Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland**

Zieht ein FACHARZT mit seinem Vertragsarztsitz aus Baden-Württemberg weg, endet automatisch die Vertragsteilnahme des FACHARZTES mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung eines der Vertragspartner bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in Baden-Württemberg endet (vgl. § 7 Abs. 1 des Vertrages), sofern der Beirat nach § 21 nichts anderes vereinbart.

### **I.2.4 Tod des FACHARZTES**

Verstirbt ein FACHARZT, wird die Vertragsteilnahme zum Todestag beendet.

### **I.2.5 Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ**

Bei Wegfall der Zulassung (Rückgabe, Entzug, Verzicht, Ruhen, Erreichen der Altersgrenze, Ablauf der Ermächtigung etc.) endet die Vertragsteilnahme automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges (vgl. § 7 Abs. 1 des Vertrages).

### **I.2.6 Kündigung durch oder gegenüber dem FACHARZT**

Im Falle einer ordentlichen (grundsätzlich Drei-Monats-Frist; abweichende Fristen bei Sonderkündigungen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Vertrages) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des FACHARZTES oder gegenüber dem FACHARZT (§ 7 Abs. 3 bis Abs. 5 des Vertrages) endet die Vertragsteilnahme zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Das Versäumen von Fristen zur Erfüllung obligatorischer Teilnahmevoraussetzungen führt zur Beendigung der Vertragsteilnahme zum Fristende.

## **I.3 Informationspflicht des FACHARZTES**

Der FACHARZT muss die in § 6 Abs. 2 des Vertrages genannten Änderungen, die sämtlich Einfluss auf seine Vertragsteilnahme als FACHARZT oder abrechnungsrelevante Informationen haben können, spätestens drei Monate vor Eintritt der Änderung gegenüber der Managementgesellschaft durch Übermittlung des Stammdatenänderungsblatts schriftlich anzeigen, es sei denn, der FACHARZT erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der FACHARZT verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er von der jeweiligen Änderung Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen. Schuldhaftes Zögern und verspätete Übermittlung von Änderungen führen zur Rückforderung bereits gezahlter Vergütung

sowie zu Schadensersatzforderungen für entstandene Aufwände gemäß Abschnitt III der **Anlage 12** des Vertrages.

## **II. ANWENDUNG VERTRAGSSOFTWARE**

Die Durchführung von Telekonsilen ergibt sich aus der Anwendung der Vertragssoftware gemäß **Anlage 3**.